

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 19. November

1873.

Verordnungen der und Bekanntmachungen Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

betreffend die in der zweiten Hälfte des Monats November d. J. zulässige Einlösung der Schulverschreibungen der zur Rückzahlung am 31. Dezember d. J. gekündigten $4\frac{1}{2}$ procentigen Preussischen Staats-Anleihen gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung am 30. v. M. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 257) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Eilungs-kasse hier selbst, Dranienstraße Nr. 94, sowie die sämtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni c. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. Dezember c. gekündigten Schulverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Anleihen vom Jahre 1864. 1867 A. 1867 C. 1867 D. und 1868 B. in der zweiten Hälfte des laufenden Monats bewirken.

- a. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihen von 1864. 1867 A. 1867 D. und 1868 B. mit Einschluß der seit dem 1. October c. aufgelaufenen Zinsen den festen Betrag von $100\frac{2}{3}$ Thlr. und
- b. auf je 100 Thlr. Kapital der Anleihe von 1867 C. mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen den festen Betrag von $101\frac{7}{8}$ Thlr. zu gewähren.

Diese Sätze enthalten, sofern die Einlösung zu Anfang des obigen Zeitabschnitts erfolgt, ein Agio von $\frac{3}{16}$ Prozent.

Berlin, den 12. November 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Webell. Löwe. Hering. Nötger.

2) Nachdem das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt S. 111) in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, muß bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande über die Grenze von Elsaß-Lothringen die gesetzliche Steuervergütung gewährt werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. November 1873.

Zu diesem Behufe wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. das anliegende Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbefcheinigung befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. October 1873.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:]

(gez.) Hasselbach.

Verzeichniß

Besteuerung

Derjenigen Steuerstellen in Elbsch-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Brauntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbefreiung besugt sind.

1.		2.		3.		4.		5.	
Benennung der Steuer.	Ort derselben.	Benennung der Steuer.	Ort derselben.	Benennung der Steuer.	Ort derselben.	Benennung der Steuer.	Ort derselben.	Benennung der Steuer.	Ort derselben.
<p style="text-align: center;">Merkmale</p> <p>Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Brauntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbefreiung *) sind besugt:</p>									
<p>Am der Grenze gegen das Ausland</p>		<p>Am der Grentzrenze gegen Staaten des besagten Zollgebiets.</p>		<p>Am Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Brauntweins besugt.</p>		<p>Im Fall der Vorfertigung des Brauntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Verbindung derselben unter Raumberücklauf auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Merkmalen — zur Ertheilung der Ausgangsbefreiungen besugt.</p>		<p style="text-align: center;">Merkmale</p> <p>*) 1) Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Brauntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter unmittelbarer Aufsicht in verlastungsfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumberücklauf ohne Umladung demnach dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsorte zugestellt werden. Letzteres gilt nur dann, wenn die Ausgangsbefreiung auf der Ausfuhranmeldung abhingeht.</p> <p>*) 2) Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsörter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Brauntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Abnahmeordnung oberamt der eigenen Abnahmeordnung oberamt bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Brauntwein auf die an der Grenze gelegenen Steuer abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbefreiung.</p>	
<p>Hauptamt =</p> <p>Mieg</p> <p>Wie</p> <p>Caarburg</p> <p>Eschtern</p> <p>Melker</p> <p>Mittich</p> <p>Scoury</p> <p>Nebengoll- amt I.</p> <p>Winnwillers</p> <p>Stovent</p> <p>Metricourt</p> <p>Martinferol</p> <p>St. Aubourg</p> <p>Günningen</p>		<p>Hauptsteuer- amt</p> <p>Strasbourg</p> <p>Günningen</p>		<p>Hauptsteuer- amt</p> <p>Mühlhausen</p> <p>Eschtern</p> <p>Caarburg</p> <p>Colmar</p>		<p>Nebengoll- amt I.</p> <p>Hambray</p>			

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27 v. M. die Kolonie Sarosle, unter Abtrennung von dem Gutsbezirke der Oberförsterei Jammy, zu einem besonderen Gemeindebezirke zu erklären geruht.

Marienwerder, den 10. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Nach § 22 Nr. 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 sind die Polizeiobrigkeiten und Ortsvorstände verpflichtet, bei Niederlassungen von Personen, welche sich in reserve, oder landwehrpflichtigen Alter befinden, durch Einsicht der Militairpapiere sich zu überzeugen, ob die Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Aufenthaltsveränderung bei den betreffenden Bezirksfeldwebeln gemeldet haben, und, wenn eine Versäumnis in dieser Beziehung vorliegt, der zuständigen Civil- und Militairbehörde entsprechende Anzeige zu machen.

Dieser Vorschrift wird nach Mittheilung der Militairbehörden vielfach nicht nachgekommen, weshalb wir hiermit Veranlassung nehmen, dieselben den Ortsbehörden zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Marienwerder, den 6. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden des Rittergutsbesizers v. Dzialowski auf Drüdenhof, im Kreise Culm, ist die Rosskrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Besitzers Pansegrau in Czarnowo und des Handelmannes S. Leiser zu Ostaczewo, im Kreise Thorn, und des Einsassen Hinzler in Sadrau, Kreises Graudenz, erloschen.

Marienwerder, den 30. October 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Bekanntmachung.

Der bisherige Veterinair-Bezirk Heudekrug-Niederung soll getrennt und für den Kreis Heudekrug ein besonderer Kreis-Thierarzt, mit dem Wohnsitze in dem Kreisorte gleichen Namens, und mit dem fixirten Gehalte von 300 Thlr. und einem Zuschuß von 200 Thlr. aus Kreismitteln, angestellt werden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse und eines kurzgefaßten Lebenslaufs in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 1. November 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Bekanntmachung.

Der Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Markscheider Max Rünzel nach bestandener Prüfung von uns unterm 18. October d. J. die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten für das Gebiet des Preussischen Staates

ertheilt worden ist, und daß derselbe seinen Wohnsitz in Kosdzin im Kreise Ratowiz genommen hat.

Breslau, den 7. November 1873.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

8) betreffend die Verpackung und Rücksendung der deutschen Ausstellungsgüter.

Die Verpackung der Ausstellungsgüter behufs deren Rücksendung an die Aussteller oder an die von denselben bezeichnete Adresse, wird, ähnlich, wie dies bei der Auspackung und Aufstellung geschah, durch die unterzeichnete Commission auf Kosten des Reichs bewirkt, soweit die amtliche Besorgung dieser Geschäfte nicht ausdrücklich abgelehnt ist, oder die Aussteller deren Besorgung nicht sich selbst oder ihren Bevollmächtigten vorbehalten haben.

Die deutsche Ausstellungs-Commission wird darüber wachen, daß die Verpackung der rückkehrenden Ausstellungsgüter mit thunlichster Sorgfalt geschieht; sie übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlichkeit für Schäden, welche auf angeblich mangelhafte Verpackung zurückgeführt werden könnten. Für Gegenstände, deren Verpackung besondere Fachkenntnisse erfordert, werden die Aussteller selbst oder legitimirte Bevollmächtigte derselben, die Leitung des Verpackungs-Geschäfts zu übernehmen haben, und die deutsche Commission wird denselben nur die erforderliche Beihülfe an gewöhnlichen Arbeitskräften gewähren.

Bei der großen Anzahl der deutschen Ausstellungsgüter und bei der Kürze der Tage in dieser Jahreszeit wird sich das Rücksendungsgeschäft auf einen längeren Zeitraum erstrecken müssen und es wird unmöglich sein, allen Wünschen auf sofortige Rücksendung zu entsprechen.

Zur Beschleunigung des Rücksendungsgeschäfts werden die Herrn Aussteller ersucht, unter Einsendung der Empfangsbcheinigungen unverzüglich an die deutsche Ausstellungs-Commission in Wien mitzutheilen:

1. ob sie die Einpackung ihrer Waaren selbst besorgen wollen oder zu diesem Zwecke eigene Leute nach Wien zu senden beabsichtigen, oder ob sie die Verpackung der deutschen Commission unter den oben angegebenen Voraussetzungen überlassen wollen. Im ersteren Falle wird den Ausstellern auf ihren Wunsch eine Benachrichtigung über den Beginn des Verpackungs-Geschäfts zugehen.
2. ob sie wünschen, daß auf ihre Kosten, eine Transportversicherung erfolgt,
3. ob sie in Abänderung ihrer Angaben in der Einsendungs-Declaration auf die Rücksendung aller oder einzelner Gegenstände verzichten. —
4. ob sie Ausstellungsgegenstände verkauft, oder verschenkt haben, und welche Fürsorge sie für die Verzollung und Abholung dieser Gegenstände getroffen haben.

Wien, den 9. November 1873.

Deutsche Ausstellungs-Commission. Stöckhardt.

Personal-Chronik.

9) Von dem 21. Provinzial-Landtage sind zu Mitgliedern und Stellvertretern der Bezirkskommission für die klassificirte Einkommensteuer des Regierungs-Bezirks Marienwerder gewählt und es haben die Wahl angenommen:

a. zu Mitgliedern.

1. Rittergutsbesitzer Masche-Zabno
2. Bürgermeister Heinrich-Dt. Crone
3. Rittergutsbesitzer Behnke-Kobakowo
4. Rittergutsbesitzer und Generallandschaftsrath v. Müllern-Sofnow
5. Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath Mühlenbruch-Nipfau
6. Stadtverordneter Kaufmann Julius Gabel-Graudenz
7. Bürgermeister a. D. Lugowski-Kauernia
8. Rittergutsbesitzer Conrad-Fronza
9. Gutsbesitzer Wentzsch-Rosenberg.

b. zu Stellvertretern.

1. Rittergutsbesitzer Freiherr von Keyserling-Lisseno
2. Freischulgutbesitzer Weike-Dt. Damerau
3. Landschaftsrath Eben-Ebensee
4. Gutsbesitzer Witte-Mosin
5. Bürgermeister Hellmuth-Rosenberg
6. Gutsbesitzer Conrad Leinweber-Gr. Krebs.

Der Buchhändler Arnold Wollsdorf ist in Stelle des ausgeschiedenen Rathsherrn Riedel zum Rathsherrn der Stadt Konig gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Staats-Anwalt Mizlaff in Bütow ist zum Kreisrichter bei dem Kreis-Gerichte in Graudenz mit dem Titel „Kreis-Gerichts-Rath“ ernannt.

Der Kreisrichter Quedenfeldt in Friedland Ost-Preußen ist in gleicher Amts Eigenschaft an das Kreis-Gericht in Conig versetzt.

Der Kreisrichter v. Gurekly-Cornig in Dt. Crone ist gestorben.

Der Rechts-Anwalt und Notar Oscar Amanbus Holber-Egger in Flatow ist in Folge rechtskräftigen Straf-Urteils seines Amtes verlustig gegangen.

Dem Gerichts-Assessor Galow in Stettin ist die commissarische Verwaltung der Gerichts-Commission in Baldenburg übertragen.

Der Rechtskandidat Johann Georg Behrendt in Pesslin ist zum Referendarius ernannt und dem Kreis-Gerichte in Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtskandidaten Udo Porsch und Paul Kohli zu Marienwerder sind zu Referendarien ernannt und dem Kreis-Gerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Referendarius Dr. Siegmund Lewinski in Thorn ist Behufs Uebertritts in das Departement

des Appellations-Gerichts in Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Departement ertheilt.

Der Bürgermeister, frühere Kreisrichter Alois Schlingmann zu Graudenz, ist nach erfolgter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum königlichen Staatsanwalte bei den königlichen Kreisgerichten zu Graudenz und Culm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Graudenz, Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreis-Gerichts-Secretär, Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor Christ in Dt. Crone ist von seiner bisherigen Function als Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor entbunden und als Kreis-Gerichts-Secretär bei dem Kreis-Gerichte daselbst in Beschäftigung getreten.

Der Kreis-Gerichts-Secretär v. Jambrycki in Briesen ist an das Kreis-Gericht in Strassburg versetzt.

Der Kreis-Gerichts-Secretär Lange in Hammerstein ist in gleicher Amts Eigenschaft an das Kreis-Gericht in Dt. Crone versetzt und ihm die Function als Gerichtskassen-Controleur und Sportel-Revisor übertragen.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Grodzicki in Culm ist als Secretär bei dem Kreis-Gerichte in Culm angestellt.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent v. Sulkowski in Graudenz ist aus dem Justizdienste entlassen.

Der Kreis-Gerichts-Kanzlist Cornelius in Rosenberg ist gestorben.

Der Kanzlei-Gehilfe, invalide Sergeant Krause in Flatow, ist als Kanzlist bei dem Kreis-Gerichte daselbst definitiv angestellt.

Der Gefangenwärter Hildebrandt in Thorn ist gestorben.

Der Hilfsbote und Exekutor Siggel in Thorn ist als Bote und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte daselbst definitiv angestellt.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Gutsbesitzer Robert Schröder in Ruschendorf für das Kirchspiel Mellentin, Kreis Dt. Crone,
2. der Schulze Ludwig Niehlke in Gr. Bysslaw für das Kirchspiel Gr. Bysslaw, Kreis Conig,
3. der Gutspächter Friedrich Wilhelm Braak in Steinberg für den Bezirk Brogen, Kreis Dt. Crone.

Erledigte Schulstellen.

10) Die evangl. Schullehrerstelle zu Paparzyn ist erledigt. Die Besetzung derselben steht dem Dominium zu Paparzyn, Kreis Culm, zu.

Die Schullehrerstelle zu Kl. Lunau wird zum 1. Februar t. J. erledigt.

Die Besetzung derselben steht der Schulgemeinde zu.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 47.)